



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 5. Oktober 2023 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2023 liegt zur
Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ – Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler

Gemeinderäte Franz Haider
Jürgen Holzner
Michaela Kohlhofer
Norbert Wildling
Josef Schuller
Robert Ramsner

GRS Marita Wildling
Reinhard Pils

Entschuldigt: Florian Teurezbacher MSc MA Bakk. BA
Daniela Aschauer

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Bernhard Kühholzer
Ulrike Ahrer
Christian Kaltenbrunner
Thomas Käfer
Anton Maderthaler
Heidemarie Klaffner

GRS Erwin Stadler

Entschuldigt: Evelin Stadler

WBL – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Mag.^a Eva Aigner
Ingo Kainz

GRS DI Dr. Johannes Tauer
Dr.ⁱⁿ Christiane Presenhuber
DI Leonhard Penz

Entschuldigt: Mag.^a Ulinde Jaksch
Teresa Rettensteiner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Karl Haidinger
Gerald Kohlhofer
Daniel Aigner

Vom Gemeindeamt: Brigitte Fürnholzer

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Vor Beginn der Sitzung nimmt der Vorsitzende die Angelobung der Gemeinderatsersatzmitglieder Erwin Stadler und Dr.ⁱⁿ Christiane Presenhuber vor.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt den Zuhörer Christian Henöckl.

Tagesordnung

1. Marktgemeinde Weyer, Prüfungsausschuss, Bericht
2. Güterweg Fößleiten, Zufahrt Klammgütl, Darlehen u. Zwischenfinanzierung
3. Winterdienstvereinbarungen 2023/2024
4. Marktgemeinde Weyer, 1. Nachtragsvoranschlag 2023, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
5. Marktgemeinde Weyer, 2. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2023-2027 inkl. Reihung der Vorhaben u. Dienstpostenplan)
6. VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2023-2027)
7. Radweg R16 Eisenwurzten (Weyer-Gaflenz-NÖ), Gemeindeanteil Weyer, Finanzierungsplan
8. Radweg R16 Eisenwurzten (Weyer-Gaflenz-NÖ), Gemeindeanteil Weyer, Einsatz von Personal und Geräten des Landes OÖ, Bestätigung
9. Bauhof Fuhrpark – Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Finanzierungsplan
10. Bauhof Fuhrpark, Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Auftragsvergabe
11. Photovoltaik Freiflächenanlagen, Kriterien der Marktgemeinde Weyer, Grundsatzbeschluss
12. Liegenschaft der Marktgemeinde Weyer, 8934 Unterlaussa 95, Grundsatzbeschluss
13. Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung u. Erweiterungen Ortsnetz, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung
14. KG Weyer, Grdst.-Nr. 562 u.a., Übernahme in das öffentliche Gut; Beschluss der Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch, Beschluss der Vermessungsurkunde
15. KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 17/1 u.a., Abtretung bzw. Übernahme aus dem öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde

16. KG Pichl, Grdst.-Nr. 1097 u.a., Grundstücksverkauf

17. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.34 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.25 (Baufond d. kath. Kirche), Einleitung des Verfahrens

18. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.35 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.26 (Wurz), Einleitung des Verfahrens

19. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.36 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.27 (Grünzug Nach d. Enns), Einleitung des Verfahrens

20. Bericht Ortsteilsprecher & Leitungsteam „Ortsumfahrung/Ortsentwicklung“

21. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 18.09.2023.

Bericht – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 2 Güterweg Fößleiten, Zufahrt KlammgütI, Darlehen u. Zwischenfinanzierung

Erläuterung:

Zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens „Güterweg Fößleiten, Zufahrt KlammgütI“ ist ein Bankdarlehen aufzunehmen.

Das Darlehen hat eine endfällige Laufzeit bis 31.12.2024 und es gibt die Möglichkeit außerordentlicher Tilgungen zu machen. Die Möglichkeit der Zuzählung in Teilbeträgen je nach Baufortschritt ist gegeben.

Zur Darlehensausschreibung wurden folgenden Institute eingeladen:

- Raiffeisenbank Weyer
- Allg. Sparkasse Oö., Weyer
- UniCredit Bank Austria AG, Wien
- Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs
- BAWAG P.S.K., Wien
- HYPO OÖ., Linz

Die Angebote sind zeitgerecht eingelangt.

Für dieses Darlehen über € 169.000,00 liegen folgende Angebote vor:

	Zinssatz 6-Mon-EUR Stichtag 04.08.2023	Zinsaufschlag %	Gesamtzinssatz %	Ansetzung negativer Indikatorwert mit 0
Raiffeisenbank Weyer	3,940%	0,125%	4,065%	JA
Allg. Sparkasse OÖ, Weyer	3,940%	0,190%	4,130%	JA
UniCredit Bank Austria AG, Wien	kein Angebot vorgelegt			
Volksbank NÖ, Waidhofen/Ybbs	kein Angebot vorgelegt			
BAWAG PSK, Wien	kein Angebot vorgelegt			
HYPÖ OÖ, Linz	3,940%	0,800%	4,740%	JA

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.09.2023 mit dieser Darlehensaufnahme beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig das Angebot der Raiffeisenbank Weyer, 6-Monats-Euribor, Aufschlag 0,125%, anzunehmen. Der diesbezügliche Darlehensvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

A) Debatte:

GR Christian Kaltenbrunner erkundigt sich, ob die „Zufahrt KlammgütI“ eine Privatstraße ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass der „Güterweg Fößleiten“ bis einschließlich „Zufahrt KlammgütI“ öffentliches Gut ist.

A) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Darlehen für das Vorhaben „Güterweg Fößleiten, Zufahrt KlammgütI“ an die Raiffeisenbank Weyer, zu den Konditionen 6-Mon-

EUR, Zinsaufschlag 0,125 % zu vergeben und den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Darlehensvertrag zu beschließen.

A) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

B) Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

B) Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, dass bis zur Zuzählung des Darlehens die Kontodeckung der Interessensgemeinschaft „Güterweg Föbleiten, Zufahrt Klammgütl“ zinsfrei aus Mitteln des Kassenkredites der Marktgemeinde Weyer erfolgt.

B) Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 Winterdienstvereinbarungen 2023/2024

Erläuterung:

Gemäß § 17 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. obliegt der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen der Gemeinde.

Aufgrund der Größe des Räumgebietes und der eingeschränkten personellen Ressourcen im Gemeindebauhof sind neben den Mitarbeitern des Gemeindebauhofs, die das ehemalige Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer betreuen, auch weitere externe Winterdienstfahrer betraut, die Schneeräumung und Streuung in speziell zugeteilten Gebieten der Gemeinde entgeltlich durchzuführen.

Mit den externen Winterdienstfahrern, die ihre Leistungen direkt mit der Marktgemeinde Weyer verrechnen, wird je Einsatzstunde ein Entgelt vereinbart. Das Entgelt für die Winterdienstleistungsstunde berechnet sich aufgrund der Richtlinie des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL-Richtwerte), die jedes Jahr neu herausgegeben wird. Die Zuteilung der Winterdienststrecken erfolgt jeweils vor der Winterdienstsaison durch den Winterdienstleistungsleiter, Hr. Wurz. Im Normalfall und bei Zufriedenheit des Auftraggebers bleiben die zugeteilten Strecken über mehrere Saisonen unverändert. Über jeden dieser externen Dienstleister ist als Verrechnungsgrundlage ein Datenblatt angelegt, in dem unter anderem die eingesetzten Maschinen sowie die Räum- bzw. Streubereiche festgehalten sind. Als Leistungsnachweise sind von jedem Beschäftigten detaillierte Stundennachweise zu führen, welche zum Teil auch durch Unterschriften von den Anrainern zu bestätigen sind. Teilweise sind die Räumfahrzeuge auch mit GPS ausgestattet. Die Aufstellung über die externen Winterdienstfahrer wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Des Weiteren ist auch die Oö. Maschinenring-Service reg. GenmbH mit den Winterdienstaufgaben in Teilen des Gemeindegebietes betraut. Die Stundensätze für die Winterdienstbetreuer werden vom Maschinenring berechnet und eine Rechnung wird an die Gemeinde gestellt. Der Vertrag aus dem Jahr 2022 wurde am 29.09.2022 im Gemeinderat beschlossen. Die Stundensätze wurden angepasst und eine Bereitschaftspauschale wurde vorgesehen.

Aufgrund des Betreuungsumfanges war es zweckmäßig und notwendig eigene Winterdienstvereinbarungen mit der Firma Erwin Stadler, der Firma Johann Hesch und den Landwirten Josef Auer und Erich Hinteramkogler abzuschließen. Diese Vereinbarungen orientieren sich an einem Muster des Oö. Gemeindebundes. Die Verträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist hat jeder Vertragsteil die Möglichkeit der Kündigung. Die Entgelte orientieren sich an die ÖKL Richtwerte und an den aktuellen Preisentwicklungen und sind nach dem VPI wertgesichert. Die Verträge wurden ebenfalls bereits im Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen.

Die Fa. Käfer betreut das Winterdienstgebiet Kleinreifling zur vollsten Zufriedenheit. Unterstützt wird die Fa. Käfer im kommenden Winter wieder von ihrem Subunternehmer, Landwirt Anton Staudecker. Ab der Winterdienstsaison 2021/2022 wurde ein neuer Vertrag mit der Fa. Käfer abgeschlossen – Gemeinderatsbeschluss 16.09.2021. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist hat jeder Vertragsteil die Möglichkeit der Kündigung. Die Tarife sind nach dem VPI wertgesichert.

Als Grundlage für die Durchführung der Schneeräumung und Streuung auf Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen mit öffentlichem Verkehr ist, die von der Öst. Forschungsgesellschaft für Straße, Schiene und Verkehr, herausgegebene Rechtsvorschrift 12.04.12 vom 1.8.2010 heranzuziehen. Die Rechtsvorschrift ist für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Weyer gültig und alle Winterdienstfahrer, sowohl Bedienstete der Marktgemeinde Weyer als auch

Dritte, haben sich an die Bestimmungen der Rechtsvorschrift zu halten und den Winterdienst dementsprechend durchzuführen.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.09.2023 mit den Winterdienstvereinbarungen und Leistungsverzeichnissen 2023/24 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassungen lt Beilage.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Winterdienstvereinbarungen mit den externen Winterdienstbetreuern welche größtenteils auf Grundlage der ÖKL Richtwerte errechnet sind, inkl. der beschriebenen Wegstrecken und Stundensätze, sowie die Anwendung der RVS 12.04.12 vom 01.08.2010, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Marktgemeinde Weyer, 1. Nachtragsvoranschlag 2023, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben BHSEGem-2022-790100/136-LHU vom 23.08.2023 den Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 vorgelegt.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Weyer

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in der Sitzung am 29. Juni 2023 den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 einstimmig beschlossen.

Laufende Geschäftstätigkeit:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wurde, unter Berücksichtigung von Härteausgleichsmitteln, Verteilvorgang 1, in Höhe von 1.354.300 Euro, bei Einzahlungen von 11.585.900 Euro und Auszahlungen von 11.644.900 Euro mit einem Fehlbetrag von -59.000 Euro erstellt.

Der Haushaltsausgleich gilt aufgrund der Bestimmungen des § 75 Abs. 4a Oö. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020 als erreicht, da im Ergebnishaushalt die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen im Ausmaß von 59.000 Euro veranschlagt wurde.

Der bereits ergangene und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. Juni 2023 zum Entwurf 1. Nachtragsvoranschlag 2023 – Prüfung über die Einhaltung der Härteausgleichskriterien – bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes. Aufgrund dieses positiven Berichtes hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD) mit Schreiben vom 21.06.2023 den Mehrbedarf an Mittel aus dem Härteausgleichsfonds, Verteilvorgang 1, genehmigt.

Kundmachungsfrist:

Die Überprüfung der Kundmachungsfristen ergab keine Beanstandungen.

Dienstpostenplan:

Im Vorbericht, Punkt 9., wurden keine Angaben hinsichtlich einer etwaigen Änderung des Dienstpostenplanes im Zuge des Beschlusses 1. Nachtragsvoranschlag 2023 gemacht.

Die Dienstpostenplan-Beilage im 1. Nachtragsvoranschlag 2023 stimmt mit der Dienstpostenplan-Beilage im Voranschlag 2023 überein.

Auf die Feststellungen im Prüfbericht der BH Steyr-Land zum Voranschlag 2023, Abschnitt Dienstpostenplan/Stellenplan, wird verwiesen.

Investive Gebarung:

Alle Investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 1) wurden gemäß § 6 Abs. 4 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung ausgeglichen veranschlagt (teilweise mehrjährig).

Schlussbemerkung:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 der Marktgemeinde Weyer wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend dem Schreiben der IKD vom 27. Juni 2023, Geschäftszeichen: IKD-2019-494009/465-Pr, ist die Marktgemeinde Weyer verpflichtet, im September des Voranschlagsjahres den Entwurf eines Nachtragsvoranschlag zu erstellen und diesen umgehend der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vorzulegen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Prüfungsbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Marktgemeinde Weyer, 2. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2023-2027 u. Dienstpostenplan)

Erläuterung:

Gemäß § 79 Oö. Gemeindeordnung war es notwendig, einen Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 zu erstellen. Der Entwurf wurde am 11. September 2023 der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zur Vorprüfung vorgelegt. Auf Basis des Prüfberichts der BH Steyr-Land vom 21.09.2023 und mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 25.09.2023, IKD-2018-546684/37-Ho, werden die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds für das Jahr 2023 um 20.500 Euro auf insgesamt 1.374.800 Euro erhöht.

Der Haushaltsausgleich gilt gemäß § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung als erreicht, das **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt, wie schon im Voranschlag, 59.000 Euro** und entspricht der Zuführung aus Rücklagen „Straßenbeleuchtung KIG-Mittel“.

Der Nachtragsvoranschlag wurde am 18. September 2023 in der Sitzung des Prüfungsausschusses behandelt und wird dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Die Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfs wurde eine Woche kundgemacht. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

		EGT	HAF-Mittel	finanziert durch: Rücklage KIG für Str.bel.
Voranschlag 2023	Ergebnis der lfd.Geschäftstätigkeit	1.357.900,00	1.298.900,00	-59.000,00
1. NAVA 2023	Ergebnis der lfd.Geschäftstätigkeit	114.400,00	55.400,00	-59.000,00
2. NAVA 2023	Ergebnis der lfd.Geschäftstätigkeit	79.500,00	20.500,00	-59.000,00
		1.551.800,00	1.374.800,00	

Folgende Reihung wurde im MEFP festgelegt:

1. Hochwasserschutz Dürnbach/Gaflenzbach
2. Wildbach- und Lawinenverbauung – lfd. Projekte
3. Güterwege, Behebung von Katastrophenschäden
4. Güterwege, Instandsetzungsmaßnahmen
5. Bauhof Weyer, Ersatzanschaffung für Steyr 975A
6. Radweg Weyer-Gaflenz R16 Wittbergau
7. Egererschloss/Landesmusikschule Weyer – Generalsanierung inkl. Zubau
8. Ortsentwicklungsprozess Weyer
9. Ortsumfahrung Weyer, Begleitmaßnahmen
10. Breitbandausbau
11. Freizeitbereich Areal Teichhammer
12. FF Unterlaussa RLF-A 2000
13. Essen auf Rädern, Fahrzeug
14. Radweg Altenmarkt – Kleinreifling
15. Gemeindestraßen 2023
16. GW Föbleiten Zufahrt Klammgütl

Dienstpostenplan

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

1. Kindergarten Weyer; Erhöhung Beschäftigungsausmaß in den 4 Regelgruppen

Aufgrund der Zunahme des Betreuungsaufwandes ist eine geringfügige Anpassung beim Beschäftigungsausmaß notwendig. Eine Erhöhung der PE von 4,26875 auf 4,31875 ist erforderlich.

PE	Entlohnung		Kindergarten Weyer	
4,31875	VB KBP	I L/I 2b 1		Ab 01.09.2023

2. Kindergarten Weyer; Integrationsgruppe – Erhöhung Beschäftigungsausmaß

Aufgrund der zahlreichen Integrationskinder ist eine geringfügige Anpassung beim Beschäftigungsausmaß notwendig. Eine Erhöhung der PE von 1,6375 auf 1,6625 ist erforderlich.

PE	Entlohnung		Kindergarten Weyer	
1,6625	VB KBP	I L/I 2b 1		Ab 01.09.2023

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den 2. Nachtragsvoranschlag 2023, den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2027 samt Prioritätenreihung der Vorhaben und die vorstehenden Änderungen des Dienstpostenplans zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 VFI der Marktgemeinde Weyer und Co KG, 1. Nachtragsvoranschlag 2023 (inkl. Mittelfristiger Ergebnis- u. Finanzplan 2023-2027)

Aufgrund von Mehrauszahlungen für den Schuldendienst und Instandhaltungsmaßnahmen ergab sich ein Ergebnis von – 7.500,00. Dieses wird durch einen Liquiditätszuschuss von der Marktgemeinde Weyer in Höhe ausgeglichen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 den NAVA samt Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 und den MEFP 2023 - 2027 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Weyer und Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Radweg R16 Eisenwurzen (Weyer-Gaflenz-NÖ), Gemeindeanteil Weyer, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 09.08.2023 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 18.07.2023 für das Vorhaben „Radweg R16 Eisenwurzen (Weyer-Gaflenz-NÖ), Gemeindeanteil Weyer“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		29.250	29.250
Haushaltsrücklagen	7.400		7.400
LZ, Verkehr	20.000	75.000	95.000
BZ - Sonderfinanzierung	12.600	45.750	58.350
Summe in Euro	40.000	150.000	190.000

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2021-377671/17-Ho vom 03.09.2021 mit Gesamtkosten in der Höhe von 40.000 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2024 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2023 und 2024 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2023 und 2024 vorgemerkten Bedarfszuweisungsmittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021. Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Radweg R16 Eisenwurzen (Weyer-Gaflenz-NÖ), Gemeindeanteil Weyer“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 8 Radweg R16 Eisenwurzen (Weyer-Gaflenz-NÖ), Gemeindeanteil Weyer, Einsatz von Personal und Geräten des Landes OÖ, Bestätigung

Erläuterung:

Bei den Bauarbeiten des Radwegabschnittes R16 zwischen Weyer und Gaflenz wird die Marktgemeinde Weyer von den Mitarbeitern der zuständigen Straßen- und Brückenmeisterei unterstützt.

Beiliegende Bestätigung des Landes OÖ ist daher vom Gemeinderat zu beschließen:

Amt der Oö. Landesregierung
Abt. Straßenneubau und -erhaltung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

BESTÄTIGUNG

Die in der Oö. Gemeindeordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Marktgemeinde Weyer werden durch die Zurverfügungstellung von Personal und Geräten für den Lückenschluss des Radwegabschnittes R16 durch das Land Oberösterreich in keiner Weise beeinträchtigt.

Die Marktgemeinde Weyer ist Bauherr, für die Baustelle voll verantwortlich und trägt die volle Haftung.

Die Marktgemeinde Weyer hält daher das Land Oberösterreich und deren beim Bau beteiligte bzw. mitwirkende Organe von Ansprüchen, die Dritte aus Anlass der Baudurchführung erheben, gänzlich schad- und klaglos.

Gemäß den Vorgaben der VRV2015 werden die Personal- und Gerätekosten des Landes der Gemeinde ohne Abzug in Rechnung gestellt, welche jedenfalls an das Land zu bezahlen sind.

Die Marktgemeinde Weyer bestätigt durch ihre Unterfertigung die Beschlussfassung des zuständigen Gemeindegremiums gemäß §§ 43 oder 56 Oö. Gemeindeordnung 1990, sodass die Finanzierung gesichert ist und mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Die Personalkosten des Landes werden derzeit auf 860 Stunden geschätzt. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand.

Datum

Für die Marktgemeinde Weyer

Beschlossen vom Gemeinderat
bzw. Gemeindevorstand am:

(Unterfertigung gem. § 65 Oö. GemO 1990)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorstehende Bestätigung des Amtes der OÖ Landesregierung zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Bauhof Fuhrpark - Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 18.09.2023 für das Vorhaben „Traktor inkl. Ausstattung (Ersatzbeschaffung)“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	40.427	40.427
BZ - Projektfonds	63.300	63.300
Summe in Euro	103.727	103.727

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2023-224003/5-KT vom 26.07.2023 mit Gesamtkosten in der Höhe von 98.300 Euro wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

*Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass die Rechenwerke der Marktgemeinde Weyer (2. Nachtragsvoranschlag 2023 samt Mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan und Prioritätenreihung) entsprechend dem gegenständlichen Finanzierungsplan angepasst und diese adaptierten Rechenwerke **VOR** dem gegenständlichen Finanzierungsplan vom Gemeinderat beschlossen werden.*

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2024 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2024 angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und

Die für das Jahr 2024 vorgemerkten **BZ Mittel** können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Über die erfolgte Auftragsvergabe ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass bei der Anschaffung von (Kommunal-)Fahrzeugen und / oder Gerätschaften ohne die **BBG** die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, i.d.g.F. zu beachten sind.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem die Beschlüsse der Anpassung der Rechenwerke **UND** der oben angeführten Finanzierung entnommen werden können, ist ehest möglich, spätestens jedoch vor dem Antrag auf Flüssigmachung der für das Jahr 2024 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Traktor inkl. Ausstattung (Ersatzbeschaffung)“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Bauhof Fuhrpark, Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Auftragsvergabe

Erläuterung:

Im 2. NAVA 2023 (MFP) bzw. in der aktuellen Prioritätenreihung der Gemeindevorhaben ist die Ersatzanschaffung eines Traktors inkl. Zusatzausstattung für den Fuhrpark des Bauhofs Weyer vorgesehen. Der für die Auftragsvergabe notwendige Finanzierungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung liegt vor und wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 05.10.2023, TOP 9, beschlossen.

Die Marktgemeinde Weyer sieht für den Gemeindebauhof einen STEYR 4090 Kompakt HiLo (inkl. Zusatzausstattung) vor. Die Auslieferung soll im 1. Halbjahr 2024 erfolgen.

Die Gesamtkosten des Fahrzeuges belaufen sich auf 111.136,12 inkl. Ust. Unter Berücksichtigung der anteiligen Umsatzsteuer beläuft sich das Angebot für die Marktgemeinde Weyer schließlich auf € 103.727,04.

In diesem Gesamtpreis ist u.a. folgendes Zubehör enthalten: Fronthydraulik Schnellkuppler, Frontlader, Schotterschaukel, Leichtgutschaukel, Schneepflug, Palettengabel, etc.

Der STEYR 4090 Kompakt HiLo wurde von der Fa. BULLA Landtechnik GmbH – über die BBG Vertragsnummer BBG-GZ 2801.03404.005 – angeboten. Bei einem Ankauf über die Bundesbeschaffungs-GmbH ist somit eine Ausschreibung lt. dem BVergG nicht notwendig. Es handelt sich bereits um ausgeschriebene bzw. ausverhandelte Preise, welche von den Gebietskörperschaften im Anhängerverfahren genutzt werden können.

Das neue Bauhoffahrzeug wird schon sehr dringend benötigt. Der bestehende Traktor STEYR 975 aus dem Jahr 2001 ist in einem sehr schlechten Zustand. Das Altfahrzeug weist Stand 13.07.2023 Betriebsstunden in Höhe von 8.804 Stunden auf.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.09.2023 mit der Auftragsvergabe befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. BULLA Landtechnik GmbH aus Waldneukirchen.

Das Angebot der Fa. BULLA wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Auftragsvergabe des Traktors STEYR 4090 Kompakt HiLo inkl. Zubehör an die Fa. BULLA Landtechnik GmbH zu einer Auftragssumme in Höhe von € 111.136,12 (inkl. Ust), lt. Angebot der Fa. BULLA vom 18.09.2023 auf Basis der BBG Vertragsnummer BBG-GZ 2801.03404.005, BBG Los 5 – Kommunaltraktor von 5t bis 7t (hzG), zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Photovoltaik Freiflächenanlagen, Kriterien der Marktgemeinde Weyer, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

Der Marktgemeinde Weyer liegen mehrere Ansuchen auf Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freilandflächen im Gemeindegebiet vor.

Um die Entscheidung, auf welchen Standplätzen solche Anlagen errichtet werden können und damit einhergehend die Zustimmung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgen kann, wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet. Bei der Arbeit begleitet wurde die Gruppe von Ortsplaner DI Günther Lassy.

Berücksichtigung fanden bei Erstellung des Kriterienkataloges die Richtlinien des Amtes der O.ö. Landesregierung und auch individuelle Anforderungskriterien seitens der Marktgemeinde Weyer.

Nach mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde nun folgender Kriterienkatalog erstellt und wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Kriterienkatalog – siehe Beilage

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in der Sitzung am 14. September 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, den vorliegenden Kriterienkatalog zu beschließen.

Debatte:

GR Christian Kaltenbrunner weist darauf hin, dass für die Errichtung einer Photovoltaikanlage die Einhebung eines Beitrages an die Gemeinde auch in Oberösterreich kommen wird und man der Bevölkerung die Möglichkeit geben sollte, sich finanziell daran zu beteiligen. Er befürchtet, dass durch die Streichung dieser Richtlinie im Kriterienkatalog die Gemeinde sich für die Zukunft finanzielle Einnahmen verbaut.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler erklärt, dass laut heutigem Stand diese Vorgaben rechtlich nicht gedeckt sind. Sobald diese Kriterien vom Land OÖ vorgegeben werden, wird die Gemeinde diese Richtlinien auch übernehmen. Laut Ortsplaner Lassy kann es noch Jahre dauern bis die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einhebung des Gemeindebeitrages vorliegen.

GR Karl Haidinger möchte ebenso wie GR Kaltenbrunner auf die finanzielle Thematik hinweisen. Er meint auch, dass die Antragsteller zumindest vorinformiert werden sollten, dass die Gemeinde einen Beitrag einheben kann, sobald es das Landesgesetz vorschreibt.

Der Vorsitzende hält fest, dass, wenn es die gesetzliche Möglichkeit gibt, die Gemeinde einen Beitrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage einheben wird.

GV Bernhard Kühholzer findet es positiv, dass es bis zur rechtlichen Handhabe für die jetzigen Antragsteller einen Kriterienkatalog für die weitere Vorgehensweise gibt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zu guter Letzt immer der Gemeinderat über die Widmung entscheidet.

GV Bernhard Kühholzer gibt zu bedenken, dass die Formulierung „grundsätzlich“ irreführend ist, da sie auf zwei Seiten interpretieren werden kann.

GR Ingo Kainz sagt, dass der ausgearbeitete Kriterienkatalog den aktuellen Stand entspricht und sehr gelungen ist. Es wurde auch bedacht darauf genommen, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichbehandelt werden. Er meint, dass es jetzt wichtig sei, dass die Antragsteller anhand dieses Kriterienkataloges nach den gültigen Gesetzen arbeiten können und nicht noch länger warten müssen.

GR Christian Kaltenbrunner legt klar, dass, falls sich während des Widmungsverfahrens rechtlich etwas ändert, die jetzigen Antragsteller informiert werden sollten, dass sich die Vorgaben nach den geltenden Gesetzen sich ändern können.

Nach eingehender Debatte stellt der Vorsitzende den Antrag.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass bei einem Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freilandflächen, der vorliegende Kriterienkatalog als Entscheidungsgrundlage, von die Marktgemeinde Weyer herangezogen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Liegenschaft der Marktgemeinde Weyer, 8934 Unterlaussa 95, Grundsatzbeschluss

Erläuterung:

Im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 vom 16.01.2023 wird in Bezug auf die Gemeindeliegenschaft 8934 Unterlaussa 95 auf folgendes hingewiesen:

Folgende Feststellungen sind keine Voraussetzung für die Gewährung von Mittel aus dem Härteausgleichsfonds. Der Hinweis soll der Gemeinde Einsparungspotential aufzeigen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu verbessern.

Ehemaliger Schulstandort VS Unterlaussa:

Der Bereich „VS Unterlaussa“, Ansatz 211200, weist im Voranschlagsentwurf 2023 einen Abgang in Höhe von -21.100 Euro aus. Der Abgang hat sich im Vergleich zu den Vorjahren – vorrangig aufgrund Mehrausgaben bei den Brennstoffen - deutlich erhöht:

RA 2020	RA 2021	VA 2022	VA-Entwurf 2023
-14.557,74	-14.037,87	-14.800,00	-21.100,00

Auf die Feststellungen im Gebarungsprüfbericht vom 23. Februar 2016 wird hingewiesen: „Der Schulstandort in Unterlaussa wurde bereits vor Jahren stillgelegt. Das Gebäude wird derzeit von örtlichen Vereinen und einer Jugendgruppe genutzt. Die Erhaltung (Reinigung, Betriebskosten, etc.) verursachte im Prüfungszeitraum einen durchschnittlich jährlichen Abgang in der Höhe von rund 11.100 Euro.

Konsolidierung:

„Der Verkauf des ehemaligen Volksschulgebäudes sollte mit Nachdruck vorangetrieben werden. Bis zu einem Verkauf des Gebäudes sollten von den Nutzern ausgabendeckende Betriebskostenbeiträge eingehoben werden. Es könnte mit einem Verkaufserlös von ca. 100.000 Euro gerechnet werden. Durch die ausgabendeckende Weiterverrechnung der Betriebskosten ergäbe sich ein jährliches Konsolidierungspotential von rund 11.100 Euro.“ Diese Konsolidierungsempfehlungen wurden bislang seitens der Gemeinde nicht umgesetzt.

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18.09.2023 mit dem Konsolidierungshinweis befasst und auch eine Besichtigung des Gebäudes durchgeführt. Neben der derzeit leerstehenden und sanierungsbedürftigen Wohnung im 1. Stock, werden auch alle anderen Räumlichkeiten des ehemaligen Schulgebäudes besichtigt. Das Gebäude wird von der Bürgerrunde Unterlaussa, der Bergknappenkapelle Unterlaussa und der Kinder-Spielgruppe „Die Werkstatt“ regelmäßig genutzt. Ein Jugendraum steht ebenfalls zur Verfügung. Es finden Werkkurse, Nähkurse, etc statt. Im Dachgeschoss wird eine Wohnung seit Februar 2022 vermietet. Für die derzeit leerstehende und sanierungsbedürftige Wohnung im 1. Stock gibt es derzeit eine konkrete Mietanfrage.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 18.09.2023 dem Gemeinderat folgende Konsolidierungsmaßnahmen:

- Die Gemeindeliegenschaft 8934 Unterlaussa 95 wird nicht zum Verkauf angeboten.
- Das Gebäude wird in der Buchhaltung unter „Volksschule Unterlaussa“ mit dem Ansatz 211200 und „Wohngebäude Unterlaussa 95“ mit dem Ansatz 853090 geführt. Ein Zusammenlegen auf einen Ansatz „Wohngebäude Unterlaussa 95“ - Ansatz 853090 hätte einen steuerlichen Vorteil und ist auch richtig, weil der Schulstandort nicht mehr besteht.
- Die Sanierung der leerstehenden Wohnung im 1. Stock soll ehest möglich durchgeführt werden. Mieteinnahmen ergeben ein weiteres Konsolidierungspotential.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, auf Empfehlung des Prüfungsausschusses folgende Grundsatzbeschlüsse in Zusammenhang mit der Gemeindeligenschaft 8934 Unterlaussa 95 zu fassen:

- Die Gemeindeligenschaft 8934 Unterlaussa 95 wird nicht zum Verkauf angeboten.
- Das Gebäude wird in der Buchhaltung unter „Volksschule Unterlaussa“ mit dem Ansatz 211200 und „Wohngebäude Unterlaussa 95“ mit dem Ansatz 853090 geführt. Ein Zusammenlegen auf einen Ansatz „Wohngebäude Unterlaussa 95“ - Ansatz 853090 ab dem Jahr 2024 hätte einen steuerlichen Vorteil und ist auch richtig, weil der Schulstandort nicht mehr besteht.
- Die Sanierung der leerstehenden Wohnung im 1. Stock soll ehest möglich durchgeführt werden. Mieteinnahmen ergeben ein weiteres Konsolidierungspotential.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Wasserversorgungsanlage BA 12, Ringleitung Umfahrung u. Erweiterungen Ortsnetz, Schuldschein, Grundsatzbeschluss über die Landesförderung

Erläuterung:

Für den Bau der Wasserversorgungsanlage Ringleitung Umfahrung u. Erweiterungen Ortsnetz BA 12, deren Gesamtkosten mit € 1.400.000,00 veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 196.000,00. Die Gewährung dieses Darlehens wurde in der Sitzung der Oö. Landesregierung am 03.07.2023 unter WW-2015-27167/96-AL beschlossen.

Der Schuldschein für die Gewährung des von der Oö. Landesregierung unter WW-2015-27167/96-AL genehmigten Landesdarlehens in Höhe von € 196.000,00 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Schuldschein – siehe Beilage

Der Gemeinderat hat die Aufnahme des Landesdarlehens zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Schuldschein für das von der Oö. Landesregierung unter WW-2015-27167/96-AL genehmigte Landesdarlehen, für den Bau der Wasserversorgungsanlage Ringleitung Umfahrung u. Erweiterungen Ortsnetz BA 12, in Höhe von € 196.000,00 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

**TOP. 14 KG Weyer, Grdst.-Nr. 562 u.a., Übernahme in das öffentliche Gut;
Beschluss der Verordnung über die Widmung einer Straße für den
Gemeingebrauch, Beschluss der Vermessungsurkunde**

Erläuterung:

Der Verbindungsweg Obsweyer - Waidhofner Straße konnte am 30.05.2023 in Anwesenheit aller beteiligten Anrainer vermessen werden und soll nun in das öffentliche Gut übernommen werden.

Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind erforderlich:

- 1) Beschluss der Vermessungsurkunde vom 10.07.2023, GZ 15695/23 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr
- 2) Beschluss nachstehender Verordnung zur Übernahme in das öffentliche Gut

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße (Verbindungsweg Obsweyer – Waidhofner Straße)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2023 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Vermessungsplan der Mayrhofer Hackl ZT GmbH vom 10.07.2023, GZ 15695/23 im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 597/1, KG 49323 Weyer. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 14. September 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor die vorliegende Vermessungsurkunde der Mayrhofer Hackl ZT GmbH vom 10.07.2023, GZ 15695/23 sowie die Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße vom 5. Oktober 2023 zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Vermessungsurkunde der Mayrhofer Hackl ZT GmbH vom 10.07.2023, GZ 15695/23 sowie die Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße vom 5. Oktober 2023 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 17/1 u.a., Abtretung bzw. Übernahme aus dem öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde

Erläuterung:

Herr Pölzl Andreas, 4464 Kleinreifling 188, hat das Grundstück Nr. 17/1, KG 49309 Kleinreifling käuflich erworben.

Im Zuge einer am 23.05.2023 durch die Mayrhofer & Hackl ZT GmbH., Stadtplatz 34, 4400 erfolgten Grundvermessung wurde festgestellt, dass die Grundgrenzen im Naturstand von den Katastergrenzen abweichen. Davon waren auch die beiden Grundstücke Nr. 17/3 und 1198/1 (Besitzer: Marktgemeinde Weyer, beide öffentliches Gut) betroffen.

Die vorliegende Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH vom 22.06.2023, GZ 15674/23 ist nun vom Gemeinderat zu beschließen.

Ebenso folgende Verordnung zur Übernahme bzw. Abtretung ins bzw. aus dem öffentlichen Gut:

Gemeindestraße Kleinreifling
Parzellen Nr. 17/3 u. 1198/1, KG. 49309 Kleinreifling
Auflassung bzw. Übernahmen Teilflächen als Gemeindestraße;

Verordnung

über die Auflassung bzw. Übernahme einer Straße aus und in den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2023 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage der betroffenen Grundstücksflächen sind aus dem Vermessungsplan der Ziviltechniker GmbH Mayrhofer & Hackl vom 22.06.2023, GZ 15674/23, im Maßstab 1:250 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzellen Nr. 17/3 und 1198/1, KG. 49309 Kleinreifling.

Folgende Änderungen:

Grundstück Nr. 17/3 Abfall von 18 m² und Zuwachs von 11 m²
18 m² werden wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch als Gemeindestraße aufgelassen. 11 m² werden in das öffentliche Gut übernommen.

Grundstück Nr. 1198/1 Abfall von 19 m²
19 m² werden wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in der Sitzung am 14. September 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Vermessungsurkunde der Ziviltechniker GmbH Mayrhofer & Hackl vom 22.06.2023, GZ 15674/23, sowie die Verordnung über die Auflassung bzw. Übernahme einer Straße aus und in den Gemeingebrauch zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde der Ziviltechniker GmbH Mayrhofer & Hackl vom 22.06.2023, GZ 15674/23, sowie die Verordnung über die Auflassung bzw. Übernahme einer Straße aus und in den Gemeingebrauch vom 05.10.2023 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 KG Pichl, Grdst.-Nr. 1097 u.a., Grundstücksverkauf

Erläuterung:

Das Vermessungsbüro Prof. DI Dr. tech Werner Daxinger aus Garsten führte am 7.03.2023 Grenzkorrekturen bei den Grundstücken 96, 103/1, KG 49323 Weyer und 169, 302/2, 1097, KG 49319 Pichl für Herrn Losbichler Christian durch.

Laut Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Prof. DI Dr. tech Werner Daxinger vom 21.04.2023, GZ 5138B/23 ist die Marktgemeinde wie folgt betroffen:

Grundstück Nr. 96 (Marktgemeinde Weyer) Abtritt an 103/1 (Losbichler Christian)	24 m ²
Grundstück Nr. 103/1 (Losbichler Christian) Abtritt an 96 (Marktgemeinde Weyer)	2 m ²
Grundstück Nr. 302/2 (Losbichler Christian) Abtritt an 1097 (Marktgemeinde Weyer)	3 m ²
Grundstück Nr. .169 (Losbichler Christian) Abtritt an 1097 (Marktgemeinde Weyer)	<u>2 m²</u>
Differenz	17 m ²

Die Differenz von 17 m² möchte Herr Losbichler von der Marktgemeinde Weyer käuflich erwerben.

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 14. März 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die sich ergebende Differenz von 17 m² zu einem Grundpreis von € 25,-/m² zu verkaufen.

Es ergibt sich damit ein Verkaufspreis von € 425,00.

Ein Kaufvertrag ist nicht erforderlich. Die Teilung erfolgt über den § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die sich laut Vermessungsurkunde ergebende Differenz von 17 m² zu einem Grundpreis von € 25,-/m², insgesamt € 425,- an Herrn Losbichler Christian, Hintstein 42, 4463 Großraming zu verkaufen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 17 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.34 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.25 (Baufond d. kath. Kirche), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Das Königbauernareal in der Unterlaussa ist grösstenteils im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weyer als Wohngebiet ausgewiesen.

An den Grundbesitzer Baufond der katholischen Kirche sind nun Interessenten für Baugründe herantreten. Dabei handelt es sich teilweise um Jungfamilien, die wieder in die Unterlaussa zurückkehren wollen.

Um eine bessere Ausnutzung der Wohngebietsfläche möglich zu machen, müsste im Norden die Wohngebietswidmung um ca. 680 m² erweitert werden. Dadurch könnten nicht wie jetzt zwei sondern vier Wohngebäude errichtet werden.

Weiters ist ein Teil der Siedlungsstrasse Königbauer noch immer auf dem Grundstück Nr. 489/1, KG. 49311 Laussa ausgewiesen. Die Strassenparzelle Nr. 897, KG 49311 Laussa ist daher richtig auszuweisen und die Verkehrsfläche vom Grundstück Nr. 480/1, KG von Verkehrsfläche in Wohngebiet umzuwidmen.

Öffentliche Wasserleitung und öffentlicher Kanal liegen bei den Grundstücken. Die Verkehrerschließung besteht über eine öffentliche Strasse.

Folgende Änderungen sind zu beschließen:

Flächenwidmungsplan Nr. 1, Änderung 34

Grundstücksnummer	Widmung alt	Widmung neu
478/2 Teil (ca. 680m ²)	Grünland	Wohngebiet
480/1	Fließender Verkehr	Wohngebiet
897 Teil	Wohngebiet, Grünland	Fließender Verkehr

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung 25

Grundstücksnummer	Funktion alt	Funktion neu
478/2 Teil (ca. 680m ²)	Landwirtschaftliche Funktion	Wohnfunktion
480/1	Gemeindestrasse von bes. Verkehrsbedeutung	Wohnfunktion
897 Teil	Wohnfunktion, landwirtschaftlicher Funktion	Gemeindestrasse von bes. Verkehrsbedeutung

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 14. September 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 34, sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 25, laut vorliegenden Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Debatte:

GV Bernhard Kühholzer findet es positiv, dass durch die Widmungserweiterung ein zusätzliches Grundstück für die Errichtung eines Wohnhauses in Unterlaussa geschaffen wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 34 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 25, laut vorliegenden Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 18 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.35 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.26 (Wurz), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Das Wohngebäude Mühle 19 ist im Flächenwidmungsplan Nr. 1 der Marktgemeinde Weyer als Gebäude im Grünland ausgewiesen.

Nun möchte die Tochter der Besitzer mit ihrem Lebensgefährten das Elternhaus ausbauen. Die Wohnfläche ist derzeit auf eine Familie ausgerichtet. Ein größerer Zubau wäre daher erforderlich.

Gemäß § 30 Abs. 6b Z. 3 O.ö. ROG sind Zubauten nur einmalig zulässig. Der Zubau darf jedoch eine Bruttogrundfläche von 60 m² nicht überschreiten. Diese Fläche ist jedoch nicht ausreichend.

Im Raum Weyer wurde früher Bergbau betrieben und Eisenstein abgebaut. Das Gebäude Mühle 19 war ein Werkstattegebäude des Bergbaubetriebes. Der Großvater des jetzigen Besitzers hat es käuflich erworben und zu einem Wohnhaus umfunktioniert. Es liegt daher kein land- oder forstwirtschaftlicher Hintergrund vor.

Um das gewünschte Bauvorhaben ermöglichen zu können, müsste im Flächenwidmungsplan Nr. 1 die Widmung von Grünland in ein „Bestehendes Wohngebäude im Grünland+“ abgeändert werden.

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wäre nun zu beschließen.

Folgende Änderungen wären erforderlich:

Flächenwidmungsplan Nr. 1, Änderung 35

Grundstücksnummer	Widmung alt	Widmung neu
167/16 Teil, .170	Grünland	Bestehendes Wohngebäude im Grünland+

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung 26

Grundstücksnummer	Funktion alt	Funktion neu
167/16, .170	Landwirtschaftliche Funktion	Bestehendes Wohngebäude im Grünland+

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 14. September 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 35 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 26 laut vorliegenden Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 35 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 26 laut vorliegenden Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 19 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.36 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.27 (Grünzug Nach d. Enns), Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Im Flächenwidmungsplan Nr. 1 der Marktgemeinde Weyer sind Teile der Parzellen Nr. 130/1, 130/4 und 130/2, alle KG 49314 Nach der Enns als Gz3 (Grünfläche) ausgewiesen. Aus welchem Grund dies erfolgte, ist nicht mehr nachvollziehbar. Nun kommt es zu massiven Einschränkungen bei der Bebauung der Baugrundstücke. Eine Änderung von Gz3 in Bauland ist nun erforderlich.

Die Einleitung für das Änderungsverfahren ist nun zu beschließen.

Folgende Änderungen wären erforderlich:

Flächenwidmungsplan Nr. 1, Änderung 36

Grundstücksnummer	Widmung alt	Widmung neu
130/1 (Teil)	Gz3	Wohngebiet
130/4 (Teil)	Gz3	Wohngebiet
130/2 (Teil)	Gz3	Wohngebiet

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung 27

Grundstücksnummer	Funktion alt	Funktion neu
130/1 (/Teil)	Gz3	Wohnfunktion
130/4 (Teil)	Gz3	Wohnfunktion
130/2 (Teil)	Gz3	Wohnfunktion

Der Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 14. September 2023 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 36 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 27 laut vorliegenden Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung 36 sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 27 laut vorliegenden Änderungsplänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 20 Bericht Ortsteilsprecher & Leitungsteam „Ortsumfahrung/Ortsentwicklung“

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel hat sich für die heutige Sitzung entschuldigt, da er auf Urlaub ist. Es gibt heute keinen Bericht aus Kleinreifling.

Leitungsteam Ortsumfahrung & Ortsentwicklung Weyer **Bericht für den Gemeinderat 05.10.2023**

Planausstellung Weyer vom 1.8. - 16.9.

Ca 150 konstruktive Ideen/Vorschläge wurden eingebracht

Gemeinbesichtigungen Trofaiach und Murau am 18.8.

nächste Sitzung des Leitungsteams am 12.10.

Agenda:

- Planausstellung (Zusammenfassung der eingebrachten Ideen)
- abschließende Infoveranstaltung (Planung/Agenda,...)
- Besprechung Bericht (v.a. Maßnahmenkatalog)

Termin Infoveranstaltung: voraussichtlich am 9.11.2023

Ort: Egererschloss oder Turnhalle

Die ersten Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes werden der Bevölkerung vorgestellt.

TOP. 21 Allfälliges

a) Sparkasse Weyer

Der Vorsitzende informiert, dass es in der Sparkasse Weyer, in der auch das Quartier für AsylwerberInnen untergebracht ist, einen Eigentümer- und Betreiberwechsel gegeben hat. Die Leion beta GmbH (Geschäftsführer: Hr. Dr. Gerhard Podovsovnik) hat die Liegenschaft Marktplatz 5 und die Liegenschaft Unterer Markt 2 an die Ordea Service GmbH (Geschäftsführer: Hr. Tobias Gebetsroither) verkauft. Sein Stellvertreter, Hr. Michael Kriechbaumer, wird sich nächste Woche bei der Gemeinde vorstellen.

b) Anton Dreher's Forstamt

Herr Mag. Dietrich Buschmann hat sämtliche Liegenschaften in Weyer veräußert. Neue Eigentümerin ist die Silva Alta Forstgut GmbH & Co. KG (Geschäftsführer: Hr. DI Henning Conle)

c) Unimarkt

Es wurden noch keine Planentwürfe der Gemeinde vorgelegt.

d) Jagdhorn Bläsergruppe Weyer

Bürgermeister Gerhard Klaffner gratuliert der Jagdhorn Bläsergruppe Weyer zu ihre Siege: Drittes Mal OÖ Landesmeister in Es und Erstes Mal Sieg im Internationalen Bewerb in Es.

e) Termine

22.10.2023: GV Mag.^a Eva Aigner informiert, dass drei Schülerinnen und Schüler der BBS Weyer im Rahmen ihrer Diplomarbeit einen Charity Wandertag, zugunsten der Oö. Kinderkrebshilfe, veranstalten. Für die musikalische Umrahmung, Kinderbetreuung und für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. GR Franz Haider teilt dazu mit, dass er als Projektleiter durch das Event führen wird und berichtet über das abwechslungsreiche Programm. Gestartet wird beim Egererschloss, Beginn ist 9:00 Uhr. Das Diplomarbeitsteam der BBS Weyer freuen sich, wenn sie mit ihrer Teilnahme die Veranstaltung unterstützen.

4.11.2023: Maturaball, Turnhalle Weyer. Die Eintrittskarten sind in der BBS Weyer und demnächst auch online erhältlich. GV Mag.^a Eva Aigner lädt alle Anwesenden herzlich ein, dabei zu sein. Die Schülerinnen und Schüler der BBS Weyer würden sich auf zahlreichen Besuch sehr freuen!

f) Breitbandausbau

Vizebürgermeister Ing Leopold Buchriegler informiert über den aktuellen Stand. Er teilt mit, dass Breitband OÖ wieder aktiv geworden ist und die beauftragte Firma nicht nur die Dreher-Säge, sondern auch das Zentrum der Gemeinde mitausbauen möchte. Der Ausbau soll dort erfolgen, wo die Leerverrohrung schon im Zuge des Straßenbeleuchtungsbaus mitverlegt wurde. Die Grobplanung dürfte schon fortgeschritten sein, da Herr Reiter von der Planungsfirma am kommenden Dienstag der Gemeinde das Projekt vorstellen wird. Der nächster Schritt ist die Feinplanung, in der eine externe Firma beauftragt wird, das Projekt abzuwickeln. Das geplante Ausbaugbiet soll von der Dreher Säge bis zum Unteren Markt reichen.

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler berichtet abschließend, dass auch die Firmen Alpenglasfaser und Magenta ihr Interesse bekundet haben, das Gebiet um Weyer auszubauen.

g) Sperre Bahnpromenade

Die Frage von GR Karl Haidinger, ob es bezüglich Sperre Bahnpromenade Neuigkeiten gibt, verneint der Vorsitzende. Die Gemeinde ist interessiert eine akzeptable Lösung zu finden und hat diesbezüglich mit dem Straßenmeister bereits Gespräche geführt.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 29.06.2023 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: